

Gemeinde Anzing – Schulstraße 1 – 85646 Anzing

## **Niederschrift Öffentlich**

**der Sitzung des Gemeinderates  
vom Dienstag, 07. September 2021  
im Sitzungssaal des Rathauses**

Sitzungsnummer GR/2021/011

**Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:00 Uhr**

### **Tagesordnung öffentlicher Teil**

- 01 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2020 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
- 02 Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG) - Angebot der AKDB
- 03 Lindach 11; Einbau einer Holzspäneheizung mit einem Spänebunker im bestehenden Gebäude
- 04 Gutenbergstraße 2; Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage
- 05 Erdinger Str.2, Maßnahme am Baudenkmal; Erweiterung des Gerüstes am Chorbogen auf der westlichen Seite (Langhaus) und Sanierung der Putzschäden am Chorbogen
- 06 Parkstr. 9; Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Einfahrttores sowie eines Zauns
- 07 Parkstraße 50; Austauschplanung (zusätzliche Außentreppe) zur Erweiterung und Umbau eines Wohnhauses in ein Zweifamilienhaus mit neuem Treppenaufgang zum Obergeschoss
- 08 Gewerbepark 29; Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung
- 09 Waldstraße 4 und 4a; Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes - Verschiebung der Garagen
- 10 Erschließung des Baugebietes "Grundschule Nordwest" - Heizzentrale; Vergabe der MSR-Technik
- 11 Erschließung des Baugebietes "Grundschule Nordwest" - Heizzentrale; Vergabe der Elektroarbeiten
- 12 Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

Erste Bürgermeisterin Kathrin Alte begrüßt die anwesenden Gremiumsmitglieder, die anwesenden Bürger/innen und den Vertreter der Presse.

<b>TOP 01</b>	<b><u>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2020 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht</u></b>
---------------	---

**Sachvortrag:**

Mangels Zuschauer gibt es heute keine Bürgerfragerunde.

Die Vorsitzende verweist auf die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderats vom 03.08.2021 und bittet um Rückmeldungen.

Ein GR-Mitglied vermisst in dem Protokoll den genauen Wortlaut des Antrags der Grünen über SOBON (TOP 11). Der Hinweis, dass dieser Antrag im RIS hinterlegt, reicht ihm nicht, da ein Bürger noch keinen Zugriff auf dieses System hat.

Die Verwaltung bietet an, den Antrag auf der Homepage mit dem Protokoll zu verlinken. Damit ist das GR-Mitglied einverstanden.

**Beschluss:**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2021 wird unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verlinkung des Grünen-Antrags SOBON genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

<b>TOP 02</b>	<b><u>Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG) - Angebot der AKDB</u></b>
---------------	--

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende hält Sachvortrag und bezieht sich auf das Angebot der AKDB, das im RIS hinterlegt wurde. Danach erteilt sie Herrn Harald Wilczek das Wort, der einen näheren Einblick gibt:

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) fordert, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Hierfür wurden insgesamt über 7.000 Verwaltungsleistungen des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung in knapp

575 Leistungsbündeln kategorisiert und veröffentlicht. Die Erfüllung des OZG liegt in der Verantwortung der jeweiligen für den Vollzug zuständigen Verwaltungseinheit.

Die Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Online-Diensten im kommunalen Bereich (Förderrichtlinie digitales Rathaus – FöRdR) wurde am 7. August 2019 im BayMBI. veröffentlicht. Seit Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. Oktober 2019 läuft das Förderprogramm „Digitales Rathaus“.

Gemeinden können für die erstmalige Bereitstellung von Online-Diensten bis zu 20.000 Euro Förderung erhalten. Für alle Antragsteller steht der Förderhöchstbetrag unabhängig vom Zeitpunkt der Beantragung beim Vorliegen der Fördervoraussetzungen während der Laufzeit der Förderrichtlinie zur Verfügung. Gegenstand der Förderung sind Beschaffungsmaßnahmen zur erstmaligen Bereitstellung von bisher nicht angebotenen Online-Diensten mit oder ohne Fachverfahren einschließlich Anbindung der Online-Dienste an das BayernPortal.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Software zur erstmaligen Bereitstellung von Online-Diensten mit oder ohne Fachverfahren sowie gegebenenfalls Lizenzkosten für maximal zwei Jahre.

Laufende Leistungen für zum Beispiel Pflege, Wartung, Weiterentwicklung zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **WEITERE ZUSAMMENARBEIT MIT DER AKDB**

Die Gemeinde Anzing kann bereits in diesem Jahr einen weiteren wichtigen Schritt in der Digitalisierung gehen und das Förderprogramm „Digitales Rathaus“ in Anspruch nehmen und sollte dabei weiterhin mit der AKDB zusammenarbeiten.

### **Gründe:**

- Fachverfahren der AKDB sind bereits im Einsatz. Bei der Einführung des Bürgerserviceportals handelt es sich um eine Erweiterung bereits erbrachter Leistungen, da die Fachverfahren mit den Online Diensten verknüpft sind.
- Systeme mit anderen technischen Merkmalen und Anforderungen, können zu technischen und organisatorischen Herausforderungen und damit wirtschaftlichen Mehraufwand führen.
- System und Leistung sind damit voll kompatibel und integrierbar.

In einem Gespräch mit Herrn Finsterhölzl (AKDB) Anfang August wurden 15 Fachverfahren und fünf Online-Formulare, die künftig über das Bürgerserviceportal auf [www.anzing.de](http://www.anzing.de) angeboten werden sollen, identifiziert.

Das förderfähige Angebot der AKDB in Höhe von 18543,95 Euro liegt vor. Auf die Gemeinde Anzing entfallen 3708,79 Euro der Gesamtkosten. Die laufenden Kosten sind Vertragsbestandteil, fallen aber erst als jährliche Kosten ab dem fünften Vertragsjahr an.

Diskussion und Wortmeldungen:

Ein GR-Mitglied fragt nach, ob nur der Antrag und das beantragte Formular/die beantragte Genehmigung digital erfolgt, oder ob der „Workflow“ dazwischen auch digital ist. Dieses wird von der Vorsitzenden und Herrn Wilczek bestätigt.

### **Beschluss:**

Einverstanden mit dem Angebot der AKDB. Grundlage ist der Angebotsentwurf vom 12.08.2021.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

<b>TOP 03</b>	<b><u>Lindach 11; Einbau einer Holzspäneheizung mit einem Spänebunker im bestehenden Gebäude</u></b>
---------------	--

**Sachvortrag:**

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und visualisiert anhand von Plänen:

Der Antragsteller plant den Einbau einer Holzspäneheizung mit einem Spänebunker in das bestehende Gebäude auf Flurstück Nr. 1630. Der Spänebunker ist mit einer Größe von 21,26 m<sup>2</sup> (Lagermenge Holzspäne ca. 20 m<sup>3</sup>), daneben ein Vorplatz mit 21,80 m<sup>2</sup> und der Heizraum mit Spanheizung mit 13,72 m<sup>2</sup> geplant.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Vorhaben soll im Innenbereich von Lindach nach § 34 Abs. 1 BauGB ausgeführt werden.

Die Nachbarn wurden beteiligt und haben ihre Zustimmung erteilt.

**Beschluss:**

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erschließung ist gesichert.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

**TOP 04      Gutenbergstraße 2; Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage**

**Sachvortrag:**

Verw.-Fachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und berichtet vom Antrag der Eigentümerin auf Vorbescheid und den sich daraus anschließenden Beratungen, u.a. im LRA. Er illustriert den Vortrag mit Lageplänen und Ortsansichten:

1. Ist das Vorhaben, Einfamilienhaus mit Garage hinsichtlich des Maßes der Nutzung GRZ 0,29 mit einer Grundfläche 12,00 m x 8,00 m mit erdgeschossigem Anbau 2,50 m x 6,87 m zulässig?

Ja, das Vorhaben ist zulässig.

2. Ist das Vorhaben hinsichtlich der Wandhöhe 6,40 m und Firsthöhe 8,71 m planungsrechtlich nach §34 BauGB zulässig?

Die First- und Wandhöhe erfüllen die Einfügenskriterien

3. Ist das Vorhaben hinsichtlich der Lage zulässig?

Das Vorhaben liegt zum Teil im planungsrechtlich im Außenbereich. Bei der Rechtsansicht, dass der Straßenverlauf hier ausschlaggebend ist, wäre eine Beurteilung nach § 34 möglich, da keine negative Auswirkung für Umgebungsbebauung zu erwarten sind

Das Hauptgebäude muss auf 5,35 von Straßenkante aus nach Norden verschoben werden.

4. Sind die geplanten Stellplätze nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Anzing zulässig?

Die Stellplätze entsprechen der Stellplatzsatzung.

Diskussion und Wortmeldungen:

Der Gemeinderat ist sich beim Abstand von 5,35 m von der Straße einig und beharrt auch auf diesem (hier ortsüblichen) Abstand, nicht zuletzt, um keine weiteren Präzedenzfälle zu schaffen. Außerdem soll das Sichtdreieck noch einmal überprüft werden.

Die Antragstellerin wird gebeten, ihre Fragen dahingehend zu formulieren, dass ein positiver Bauvorbescheid ausgestellt werden kann.

Der TOP wird in der nächsten Sitzung des HBA am 21.09.2021 erneut behandelt!

**Beschluss:**

Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen wird auf die HBA-Sitzung am 21.09.2021 verschoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

<b>TOP 05</b>	<b><u>Erdinger Str.2, Maßnahme am Baudenkmal; Erweiterung des Gerüstes am Chorbogen auf der westlichen Seite (Langhaus) und Sanierung der Putzschäden am Chorbogen</u></b>
---------------	--

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende hält Sachvortrag:

Die Gemeinde wird um Stellungnahme für eine Maßnahme in und an einem Baudenkmal in Anzing, der Mariä-Geburt-Kirche in der Erdinger Straße 2, gebeten. Durch den jetzigen Zustand des Chorbogens fallen Putzstücke herab, die gefährdeten Bereiche wurden geräumt und werden gemieden. Die Erlaubnis zur Erstellung eines Teilgerüstes wurde vom Landratsamt Ebersberg mit Bescheid vom 18.5.2021 erteilt.

**Folgende Chorbogen Sofortmaßnahmen sollen ausgeführt werden:**

- Erweiterung des Gerüstes am Chorbogen auf der westlichen Seite (Langhaus)
- Maßnahmen zur Sanierung der Putzschäden am Chorbogen gem. „Kurzstellungnahme zu Putzschäden am Chorbogen, Bestand – Maßnahmenkonzept, Juni 2021“ von Herbert Haug, Restaurator/Stuckateurmeister

**Beschluss:**

Dem Antrag Erweiterung des Gerüsts am Chorbogen auf der westlichen Seite und Sanierung der Putzschäden am Chorbogen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

<b>TOP 06</b>	<b><u>Parkstr. 9; Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Einfahrttores sowie eines Zauns</u></b>
---------------	---

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende hält Sachvortrag und verweist auf die nachfolgenden Ausführungen:

Die Eigentümer planen die Errichtung einer Lärmschutzwand in maximaler Höhe von 1,80 m zum bestehenden Gehsteig-/Sockelniveau in Holzausführung entlang der Grundstücksgrenze zur Parkstraße und Schillerstraße. Hierfür beantragen Sie eine Abweichung von der Einfriedungssatzung der Gemeinde Anzing und nehmen Bezug auf die Richtlinien für Befreiungen bzw. Abweichungen von Einfriedungsregelungen.

Begründet wird der Antrag folgendermaßen:

Die Parkstraße weist neben dem Hauptverkehrskreuz in Anzing einen starken Durchgangsverkehr auf. Die Straße wird von Fahrzeugen und Fußgängern als Durchgangsweg zu folgenden Zielen genutzt:

- Siedlungsgebiet zwischen Schiller- und Lessingstraße (plus zu erwartendes Neubauprojekt „Alter Sportplatz)
- Siedlungsgebiet zwischen Tulpenweg und Hertergrube sowie vorgelagerte bereits im Bau befindliche größere Ansiedlung ehem. Strasser-Grundstück
- Ortsteil Obelfing
- Ausflugsverkehr zum Ebersberger Forst einschl. Forsthaus Hubertus
- Tennisanlage Sepp Maier
- Buslinie des ÖPNV
- landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Verkehr
- 

Die dadurch bedingte starke Frequentierung durch Fahrzeuge aller Art und auch Fußgänger ergibt ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Bewohner des Flurstücks 142 auch bedingt durch die zusätzliche Lage an einer einmündenden bzw. abbiegenden Straße. Eine ausreichende Wahrung der Privatsphäre ist durch eine Einfriedung in Höhe von maximal 1,20 m nicht zu gewährleisten.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der **Einfriedungssatzung** sind im Vorgartenbereich (Grundstücksteil zwischen Wohn- und gewerblich genutzten Gebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche) nur offene Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Lebende Einfriedungen (Hecken) dürfen eine Gesamthöhe von 1,80 m nicht überschreiten. Die Einfriedung muss die Durchlässigkeit für Kleintiere im Bodenbereich durch eine Öffnung oder durch Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleisten.

Nach den **Richtlinien für Abweichungen** von der Einfriedungssatzung kann eine Abweichung für eine Schallschutzwand bzw. Sichtschutzwand bei stark frequentierten Straßen erteilt werden. Unter anderem sollen folgende Entscheidungskriterien zu Grunde gelegt werden:

- a) Lage des Grundstückes
- b) Verkehrliche Frequentierung (Kfz bzw. Fußgänger)
- c) Tatsächliche Schutzbedürftigkeit
- d) Starke räumliche Einschränkungen bei Pflanzungen von Hecken als Einfriedung
- e) Abwägung zwischen öffentlichem und privatem Interesse
- f) Interesse der Nachbarschaft
- g) Auswirkung auf das Ortsbild
- h) Bauliche Zwänge
- i) Eigentumseingriff

Bei Feststellung einer hohen Schutzbedürftigkeit bzw. wenn dies immissionsschutzrechtlich geboten ist beträgt die maximale Höhe für Lärmschutzwände 1,80 m. Eine straßenseitige Bepflanzung mit Rankgewächsen ist erforderlich. Bei Lärmschutzwänden kann auf eine Eingrünung verzichtet werden, wenn Holz verwendet wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung müssen hier die tatsächliche Schutzbedürftigkeit und die Auswirkungen auf das Ortsbild abgewogen werden. Eine Reduzierung des Verkehrslärms wird in der Parkstraße aktuell durch Tempo 30 erreicht.

Da diese Fragen nur schwer vom „Schreibtisch“ geklärt werden können, regt die Vorsitzende eine Ortsbesichtigung (analog TOP 8) für den nächsten HBA an.

Der GR ist einverstanden.

**Beschluss:**

Wird im nächsten HBA am 21.09.2021 nach Ortsbesichtigung entschieden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

<b>TOP 07</b>	<b><u>Parkstraße 50: Austauschplanung (zusätzliche Außentreppe) zur Erweiterung und Umbau eines Wohnhauses in ein Zweifamilienhaus mit neuem Treppenaufgang zum Obergeschoss</u></b>
---------------	--

**Sachvortrag:**

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und visualisiert anhand von Plänen:

Zu dem Bauvorhaben wurde bereits im Haupt- und Bauausschuss vom 22.06.2021 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Nun wurde in der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Austauschplanung bezüglich einer zusätzlichen Errichtung einer Außentreppe in den Keller vorgelegt:

Die Außentreppe ist an der Nordwest-Seite geplant und führt von der 2-Zimmer-EG-Wohnung in den Kellerraum für Wohnung 2. Im Gegensatz zur vorherigen Planung wird der größere Kellerraum in zwei Kellerräume für Whg. 1 und 2 geteilt.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Austauschplanung wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14



**TOP 08      Gewerbepark 29; Antrag auf Befreiung von den Festsetzung der Einfriedungssatzung**

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende übergibt an Verw.-Fachwirt Johannes Finauer, der seinen Vortrag mit Bildern illustriert:

Der Antragsteller beantragt eine Befreiung von den Grundsätzen der (neuen) Einfriedungssatzung. Für die Ost-, Süd- und Westseite seines Grundstücks „Gewerbepark 19“ beantragt er statt des sich jetzt dort befindlichen Plastikzauns einen sogenannten Gabionenzaun – Gitterbehälter mit Steinen.

Im B-Plan sind hier keine Festsetzungen getroffen worden, weshalb die „Einfriedungsgestaltung“ in diesem Gebiet sehr unterschiedlich ist. Der Antragsteller argumentiert zusätzlich mit Sicherheitsaspekten, da er einen Pool im Garten hat und nicht möchte, dass Lebewesen durch einen niedrigen Zaun angelockt würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch hier sollte der HBA eine persönliche Inaugenscheinnahme vornehmen, analog TOP 6.

**Beschluss:**

Verschoben mit persönlicher Inaugenscheinnahme in die HBA-Sitzung am 21.09.2021.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

**TOP 09      Waldstraße 4 und 4a; Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes - Verschiebung der Garagen**

**Sachvortrag:**

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und illustriert mit Lageplan:

Die Eigentümer beantragen für den Bau der Garagen in der Waldstraße 4 und 4a jeweils eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, da diese außerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports liegen. Abweichend von den Festsetzungen sollen die Garagen mit ihrer hinteren Wand (Ostseite) nicht auf Höhe der Längsmittelachse der Wohngebäude abschließen, sondern mit der Rückwand (Ostwand) zu den Wohngebäuden.

Als Begründung wird angegeben, dass durch ein Nach-Hinten-Verschieben der Garagen die mit geringem Nutzwert versehenen Flächen auf der Nordostseite hinter der Garage verringert werden. Somit wird im gleichen Maß der nutzbare Raum auf der Südwestseite vor den Garagen vergrößert. Dieser Raum kann dann insbesondere als Auffahrt mit Stellplatzfunktion genutzt werden.

Die Nachbarunterschriften der jeweils angrenzenden Flurstücke mit den Nrn. 2289 und 2291 liegen vor.

**Beschluss:**

Die beantragten Befreiungen für die Waldstraße 4 und 4a werden erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

<b>TOP 10</b>	<b><u>Erschließung des Baugebietes "Grundschule Nordwest" - Heizzentrale; Vergabe der MSR-Technik</u></b>
---------------	---

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende übergibt an Verw.-Fachwirt Johannes Finauer. Dieser hält Sachvortrag:

Das Gewerk wurde im öffentlichen Angebotsverfahren ausgeschrieben. Die Submissionsfrist ist noch beendet. Leider ist bis heute noch kein Angebot eingegangen. Wir rechnen in dieser Woche mit dem Eingang der Angebotsbriefe, die dann noch von Energieplan geprüft werden.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die Vergabe dem HBA in der Sitzung vom 21.09.2021 zu übertragen.

**Beschluss:**

Einverstanden mit der Entscheidungsübergabe an den HBA.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

<b>TOP 11</b>	<b><u>Erschließung des Baugebietes "Grundschule Nordwest" - Heizzentrale; Vergabe der Elektroarbeiten</u></b>
---------------	---

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende übergibt an Verw.-Fachwirt Johannes Finauer. Dieser hält Sachvortrag:

Das Gewerk wurde im beschränkten Angebotsverfahren ausgeschrieben. Es haben drei Firmen ein Angebot abgegeben. Das vorgegebene Budget von 10.000,00 Euro brutto wurde vom besten Bieter, der Firma Mühlhauser aus Anzing, unterboten. Das Angebot des Bieters beläuft sich nach rechnerischer Prüfung auf 5.763,77 Euro brutto. Das ergibt eine Unterschreitung des Budgets von 4.236,23 Euro brutto. Das teuerste Angebot lag bei 6.155,77 Euro brutto.

Die Unterschreitung des Budgets des Bieters entspricht einer Abweichung zum Kostenrahmen von 42,4 %.

Nach formaler und rechnerischer Prüfung wird empfohlen, den Auftrag für das Gewerk Elektroarbeiten bei der Heizzentrale der Firma Mühlhauser GmbH & Co. KG in Anzing zu erteilen.

Kurzer Exkurs (alle Zahlen brutto in €):

Kostenberechnung	10.000,00
Angebot Bieter	5.763,77
Abweichung	4.236,23
Abweichung in %	42,4 %

**Diskussion und Wortmeldungen:**

Ohne Diskussion direkt zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Auftrag für das Gewerk Elektroarbeiten Heizzentrale für das Flex- und Kinderhaus ist der Firma Mühlhauser GmbH & Co. KG aus Anzing zu erteilen. Die Bruttoauftragssumme beträgt 5.763,77 Euro. Grundlage für diesen Auftrag ist das Angebot vom 26.08.2021.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

<b>TOP 12</b> <b><u>Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben</u></b>
--

**Sachvortrag:**

- In der letzten GR-Sitzung vom 3.08.2021 ist eine Preiserhöhung für die Schülerbeförderung der Fa. Larcher beschlossen worden. In diesem Zusammenhang erkundigte sich ein GR-Mitglied wie lange dieser Schülerbeförderungsvertrag mit Larcher schon Bestand hat und ob es evtl. Alternativen gibt?  
Die Verwaltung informiert wie folgt: Der Vertrag datiert aus 1987. Die bis jetzt erfolgten Erhöhungen sind den allgemeinen Preissteigerungen geschuldet und aus Sicht der Verwaltung angemessen.  
Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wir müssten dann die Beförderungsleistung neu ausschreiben und nach aller Erfahrung wird diese dann teurer.
- Die Vorsitzende hat sich über ein Schreiben der Deutschen Glasfaser geärgert, in dem diese den Anzinger Bürgern mitteilt, „dass die Arbeiten in Anzing abgeschlossen sind“. Nachdem nun die Sommerferien sich dem Ende zuneigen, ist es absolute Priorität, die (Nach-)Arbeiten wieder in geregelte Bahnen zu lenken!

**Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:56 Uhr**